

Satzung
der
Sportgemeinschaft „Grün-Weiß“ Schlepzig e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Sportverein „SG Grün-Weiß Schlepzig e.V.“ ist eine Interessengemeinschaft.

Der Sitz des Vereins ist Schlepzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports in allen Bereichen. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports in seiner Vielfalt zur Gesunderhaltung der Mitglieder. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:

- Kinder- und Jugendsport,
- allgemeiner Familiensport,
- Ballspielarten, insbesondere Fußball
- Billard.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Sektion / Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Sektionen / Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Stimm- und Wahlrecht,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Stimm- und Wahlrecht,
 - c) Ehrenmitgliedern, mit Stimm- und Wahlrecht,
2. den minderjährigen Mitgliedern, vertreten durch den Jugendwart.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Zahlungsverpflichtung eines Vereinsbeitrages / Mitgliedsbeitrages, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres mit monatlicher Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile auf das Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Maßreglung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßreglungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Bescheid über die Maßreglung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht anwendbar ist - ist per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu.

§8 Mittelbeschaffung

(1) Die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden in erster Linie beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- c) Spenden
- d) Umlagen.

(2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Sektionsvollversammlung,
- d) die Sektionsleitungen/Leitungen der Sportgruppen,
- e) die Revisionskommission.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Revisionskommission,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidungen über die Berufung nach §5, Abs.2,
- j) Berufung gegen Ausschluss nach §5, Abs.5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 14,
- l) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (I. Quartal).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der schriftlichen Einberufung und der damit einhergehenden Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

(7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(8) Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4.1.,

b) vom Vorstand.

(9) Anträge zu Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Die Sektionsvollversammlung / Abteilungsvollversammlung

(1) Die Sektionsvollversammlung findet im letzten Quartal des vor einer Vorstandswahl liegenden Kalenderjahres statt.

(2) Die Einberufung der Sektionsversammlung erfolgt durch die Sektionsleitung mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Sektionsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.

(4) Die Sektionsvollversammlung wählt die Sektionsleitung, bestehend aus dem Sektionsleiter, dem stellvertretenden Sektionsleiter und einem Nachfolgekandidaten.

(5) Die Sektionsleitung wird für vier Jahre gewählt.

(6) Über die Sektionsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher erklärt haben, das Amt anzunehmen.

(4) Die Vertretung der Sportjugend (unter 18 Jahren) erfolgt durch den Jugendwart. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) den Leitern der Sektionen / Abteilungen,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und der Sektionen / Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er

kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

(5) Ein Nachfolgekandidat wird gewählt. Im Falle des unvorhergesehenen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, wird ein Nachfolgekandidat durch den Vorstand kooptiert und durch die darauf folgende Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.

§ 15 Revisionskommission (Beschwerdeausschuss / Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Mitglieder der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Sie haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission erstattet zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende

Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlepzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung der SG Grün-Weiß Schlepzig e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.